



# **Reglement Videoüberwachung**

**24.08.2020**

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 16 des kantonalen Gesetzes über Informations- und Datenschutz vom 21. Februar 2001.

### beschliesst:

#### Art. 1

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung strafbarer Handlungen. Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei und dem Amt des Friedensrichters.

Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Dauer der Aufbewahrung und die Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin.

#### Art. 3

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäß Art. 29 GIDA sicher zu stellen.

Videoüberwachung durch Private

#### Art. 4

<sup>1</sup>Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Verhältnismäßigkeit

<sup>2</sup>Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>3</sup>Die Anlage ist so einzustellen, dass nur der Schutzzweck erreicht werden kann und die Verletzung der Persönlichkeit der Betroffenen so gering wie möglich ist.

#### Art. 5

Die Videoüberwachung muss durch die verantwortliche Behörde durch geeignete Maßnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht werden, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln.

Erkennbarkeit

<sup>1</sup>Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

<sup>2</sup>Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 6

<sup>1</sup>Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Daten

Art. 7

Betroffene Personen können gegenüber den Behörden ein Einsichtsrecht geltend machen.

Einsichtrecht

Art. 8

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 9

<sup>1</sup>Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange wie für den Zweck erforderlich aufzubewahren, maximal jedoch 120 Stunden. Anschließend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 Abs. 1 weitergegeben werden.

Aufbewahrung und Vernichtung

<sup>2</sup>Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

Art. 10

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen.

Zugriff auf Daten und Datenschutz

<sup>2</sup>Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

<sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. August 2020.

Der Gemeindepräsident

Dr. Dieter Künzli



Der Gemeindegeschreiber

Andreas Dürr

# Anhang 1

## Regelung Videoüberwachung Schulareal Mur/Breitgarten

### Zweck

Die Überwachung des Schulareals dient der Verhinderung von Einbrüchen, Vandalismus, Littering und missbräuchlicher Nutzung außerhalb der Schulzeiten.

### Verantwortliche Behörde

Gemeinderat

### Das überwachte Gebiet

Schulareal Mur und Breitgarten

### Dauer und Art der Überwachung

Die Überwachung wird gewährleistet durch ein System von Videokameras. Die so gewonnenen Daten werden auf einem eigens für diesen Zweck beschafften Server gespeichert. Die Kameras befinden sich in einem Dauerbetrieb über 24 Stunden an sieben Wochentagen. Aufnahmen erfolgen nur aufgrund von Bewegungsmeldern.

### Auswertung von Daten

Eine Datenauswertung erfolgt nur auf der Basis eines entstandenen Schadens.

Eine Datenauswertung für Zeiten während des Schulbetriebs bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Schulleitungen (Primar- und Oberstufe).

Der Zugriff auf die Bilddaten ist folgenden Personen vorbehalten:

- Leiter des Hauswartsteams
- Leiter der Bauverwaltung
- Leiter der Gemeindeverwaltung

### Dauer der Aufbewahrung

Das aufgenommene Bildmaterial wird nach 120 Stunden automatisch gelöscht (überspielt).

### Datenschutz

Die im Anhang 1 getroffenen Regelungen erfolgen auf der Basis der Regelungen des kommunalen Reglements betreffend die Videoüberwachung.

Breitenbach, 29. Juni 2020

Der Gemeinderat

## Anhang 2

### Regelung Videoüberwachung Entsorgungsstelle Rohrgasse

#### Zweck

Die Überwachung der Entsorgungsstelle dient der Verhinderung von Littering und missbräuchlicher Nutzung der Anlage.

#### Verantwortliche Behörde

Gemeinderat

#### Das überwachte Gebiet

Entsorgungsstelle beim Werkhof

#### Dauer und Art der Überwachung

Die Überwachung wird gewährleistet durch eine einzelne Videokamera. Die so gewonnenen Daten werden auf der Arbeitsstation des Werkhofleiters gespeichert. Die Kamera befindet sich in einem Dauerbetrieb über 24 Stunden an sieben Wochentagen. Aufnahmen erfolgen nur aufgrund von Bewegungsmeldern.

#### Auswertung von Daten

Eine Datenauswertung erfolgt nur auf der Basis eines entstandenen Schadens.

Der Zugriff auf die Bilddaten ist folgenden Personen vorbehalten:

- Leiter des Werkhofs
- Leiter der Bauverwaltung
- Leiter der Gemeindeverwaltung

#### Dauer der Aufbewahrung

Das aufgenommene Bildmaterial wird nach 120 Stunden automatisch gelöscht (überspielt).

#### Datenschutz

Die im Anhang 2 getroffenen Regelungen erfolgen auf der Basis der Regelungen des kommunalen Reglements betreffend die Videoüberwachung.

Breitenbach, 29. Juni 2020

Der Gemeinderat

